

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen STARKMACHER.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat sich zum **Ziel** gesetzt, Menschen (vornehmlich junge Menschen) in ihren Fähigkeiten zu stärken und sie zu unterstützen, auf Sinnleere, Frustration sowie Gewalterleben konstruktiv zu reagieren. Ziel ist es im Einzelnen
 - a. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) und
 - b. positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
 - c. Die Arbeit des Vereins soll die Entwicklung der jungen Menschen fördern, sie soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).
 - d. Die Arbeit des Vereins soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen (§ 14 Abs. 1 S. 1 LKJHG BW).
 - e. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie
 - f. kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen (§ 14 Abs. 1 S. 2 LKJHG BW).

- (3) Der **Zweck** des Vereins ist die Förderung im In- und Ausland in den Bereichen von
- a. Bildung und Erziehung,
 - b. Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendarbeit,
 - c. Volks-, Erwachsenen-, und Berufsbildung sowie der
 - d. Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Musikkonzerte, Musicals, Sportveranstaltungen);
- Fortbildungsveranstaltungen, Kurse und Seminare für pädagogische, theologische, und psychologische Berufe;
- Schulungen zur Berufsfindung sowie –Weiterentwicklung;
- Kurse für Integration von Migranten und Flüchtlinge;
- Projekte zur Integration und Inklusion;
- Projekten in Schulen und Vereinen;
- Medien- und Informationskampagnen;
- Entwurf und Verbreitung von Informationsmaterialien in Schrift-, Bild-, Ton-, Film-, Internet und datentechnischer Form.

Zur Erreichung der oben erwähnten Ziele kann der Verein entsprechende Einrichtungen unterhalten, anmieten oder errichten.

Des Weiteren kann der Verein im In- und Ausland auch andere Vereine, Stiftungen oder Organisationen und auch einzelne Personen fördern, um die Ziele des Vereins zu erreichen.

Er kann sich aller für den nötigen Geschäftsbetrieb nötigen Betriebsmittel in angemessener Form bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen von STARKMACHER e. V. verpflichtet weiß.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§8 Mitgliederbeiträge

Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres fällig.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Anschrift gerichtet ist.

Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der

Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Aussprache über das Ergebnis der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

§12 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die

Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- Bestellung eines Geschäftsführers i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Bekanntgabe des Kassenprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführer ist bezüglich des Vorstandes vollumfänglich vertretungsbefugt.

§13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit besonderem Hinweis auf die Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§14 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fokolar-Bewegung e.V. in Solingen.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Johannes Kay
Johannes Eppelg Christian Kus

Für den Vorstand

(Stand 13.11.2015)